



Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung, LiqV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird «Schweizerfranken» ersetzt durch «Franken».*

² *In den Anhängen wird «Finanzinstitut nach Anhang 1» und «Finanzinstitut gemäss Anhang 1» ersetzt durch «Finanzinstitut nach Anhang 1a», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt für Banken nach dem BankG:

- a. qualitative und quantitative Liquiditätsanforderungen;
- b. Anforderungen an die Vorbereitung von Vermögenswerten für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken (Vorbereitungsanforderungen).

² Sie regelt zudem besondere Liquiditäts- und Vorbereitungsanforderungen für systemrelevante Banken.

³ Sie gilt auch für kontoführende Wertpapierhäuser nach dem FINIG, soweit nichts anderes bestimmt ist.

⁴ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) erlässt technische Ausführungsbestimmungen.

Art. 2 Abs. 3

³ Vermögenswerte dürfen nur entweder für die Erfüllung der Liquiditätsanforderungen, für die Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen oder für die Erfüllung

¹ SR 952.06

der Vorbereitungsanforderungen oder der besonderen Vorbereitungsanforderungen angerechnet werden.

Gliederungstitel vor Art. 17t

Aufgehoben

Art. 17t Sachüberschrift

Vereinfachung für besonders liquide und gut kapitalisierte Banken der Kategorien 4 und 5

Gliederungstitel nach Art. 17t

3a. Kapitel: Vorbereitungsanforderungen

Art. 17u Grundsätze

¹ Die Banken müssen Vermögenswerte für einen Bezug von Liquiditätsunterstützung bei der SNB oder einer ausländischen Zentralbank vorbereiten.

² Sie müssen bei der Vorbereitung die Bedingungen der SNB oder der jeweiligen ausländischen Zentralbank für den Bezug von Liquiditätsunterstützung erfüllen.

³ Die Vermögenswerte müssen jederzeit unbelastet und uneingeschränkt verfügbar sein.

⁴ Die Banken müssen die Vermögenswerte nach Massgabe ihrer Liquiditätsrisiken vorbereiten. Die vorzubereitenden Vermögenswerte müssen insbesondere die Risiken abdecken, die nicht oder nicht ausreichend durch die LCR abgedeckt sind.

⁵ Die Banken müssen die erforderlichen rechtlichen und operationellen Massnahmen zur Vorbereitung der Vermögenswerte treffen.

⁶ Dieses Kapitel ist nicht anwendbar auf:

- a. kontoführende Wertpapierhäuser nach dem FINIG;
- b. Zweigniederlassungen und Vertretungen ausländischer Banken in der Schweiz;
- c. Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV².

Art. 17v Bestimmung des Volumens an vorzubereitenden Vermögenswerten

¹ Die Banken müssen ihre Liquiditätsrisiken einschätzen, um das notwendige Volumen an vorzubereitenden Vermögenswerten zu bestimmen. Bei der Einschätzung müssen sie insbesondere folgende Risikoindikatoren berücksichtigen:

- a. die Laufzeiten der Positionen auf der Passivseite der Bilanz im Verhältnis zu denjenigen auf der Aktivseite der Bilanz;

² SR 952.02

- b. aus dem Geschäftsmodell hervorgehende besondere Liquiditätsrisiken.

² Das Volumen der vorzubereitenden Vermögenswerte muss in Franken berechnet werden.

Art. 17w Beurteilung der Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen

¹ Die FINMA beurteilt, die von den Banken geschätzten Liquiditätsrisiken und ob die von den Banken getroffenen rechtlichen und operationellen Massnahmen angemessen sind.

² Sind die Vorbereitungsanforderungen aus Sicht der FINMA nicht erfüllt, so kann die FINMA verlangen, dass die Bank die erforderlichen Massnahmen trifft.

³ Die FINMA arbeitet hinsichtlich der Beurteilung der Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen eng mit der SNB zusammen.

Art. 17x Änderung der Bedingungen der Zentralbanken

¹ Ändert die SNB Bedingungen, die sich auf das Volumen vorzubereitender Vermögenswerte auswirken können, namentlich Bedingungen betreffend die akzeptierten Vermögenswerte oder die Risikowertabschläge, so konsultiert sie vorgängig die FINMA und das Eidgenössische Finanzdepartement.

² Ändert die SNB oder eine ausländische Zentralbank Bedingungen, die sich auf das Volumen vorbereiteter Vermögenswerte auswirken, so müssen die Banken sicherstellen, dass eine daraus resultierende Unterschreitung der Vorbereitungsanforderungen innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten der Änderung behoben wird.

³ Die Banken müssen die FINMA unverzüglich über die Unterschreitung informieren.

⁴ Ist die Unterschreitung nach Ablauf der Frist von drei Monaten nicht behoben, so ist Artikel 17^z^{ter} Absätze 2–4 anwendbar.

Art. 17y Bezug von Liquiditätsunterstützung bei ausländischen Zentralbanken

Vermögenswerte, die für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei ausländischen Zentralbanken vorbereitet wurden, sind auf Stufe der Finanzgruppe und auf Stufe der Einheiten nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstaben c und d für die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Kapitel anrechenbar:

- a. wenn sie der Deckung von Liquiditätsrisiken nach Artikel 17v dienen, die in der jeweiligen Jurisdiktion innerhalb von untergeordneten Niederlassungen oder von konsolidierten Einheiten der Banken anfallen;
- b. soweit sie die Deckung der Liquiditätsrisiken nach Buchstabe a übersteigen, wenn die von der ausländischen Zentralbank erhaltene Liquiditätsunterstützung in Stresssituationen innerhalb der Finanzgruppe frei übertragbar ist.

Art. 17z Anrechenbarkeit von HQLA

Die gehaltenen HQLA sind für die Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen anrechenbar, soweit sie die Anforderungen an die LCR nach Artikel 14 Absatz 1 übersteigen.

Art. 17z^{bis} Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen innerhalb einer Finanzgruppe

¹ Die Vorbereitungsanforderungen sind auf Stufe der Finanzgruppe und auf Stufe des Einzelinstituts zu erfüllen.

² Ein allfälliger Überschuss an vorbereiteten Vermögenswerten einer Einheit einer Finanzgruppe kann einer anderen Einheit derselben Finanzgruppe für die Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen angerechnet werden, wenn die Liquidität in Stresssituationen an die entsprechende Einheit übertragen werden kann.

Art. 17z^{ter} Unterschreitung der Vorbereitungsanforderungen

¹ Eine Unterschreitung der Vorbereitungsanforderungen ist unter ausserordentlichen Umständen zulässig.

² Die Banken müssen der FINMA unverzüglich Meldung erstatten, wenn eine Unterschreitung eintritt oder sich eine solche abzeichnet.

³ Die Banken müssen der FINMA umgehend einen Plan vorlegen, aus dem hervorgeht, durch welche Massnahmen und in welcher Frist das Volumen an vorzubereitenden Vermögenswerten wieder erreicht werden kann. Die FINMA genehmigt die Frist und berücksichtigt dabei die ausserordentlichen Umstände.

⁴ Wird das Volumen an vorzubereitenden Vermögenswerten nach Ablauf der Frist nicht wieder erreicht, so kann die FINMA geeignete Massnahmen ergreifen.

Art. 17z^{quater} Nachweis- und Dokumentationspflicht

¹ Die Banken müssen nachweisen können, dass sie die Anforderungen nach diesem Kapitel erfüllen.

² Sie müssen dokumentieren, dass sie die Bedingungen der SNB oder der jeweiligen ausländischen Zentralbank für vorbereitete Vermögenswerte erfüllen und dass die vorbereiteten Vermögenswerte jederzeit unbelastet und uneingeschränkt verfügbar sind.

³ Sie müssen der SNB die erforderlichen Informationen mittels eines Formulars (Vorbereitungsnachweis) einreichen. Die Einreichung muss nach folgender Frequenz erfolgen:

- a. bei Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV³: halbjährlich innert 60 Kalendertagen ab dem letzten Kalendertag des Halbjahres und des Jahres;

- b. bei systemrelevanten Banken: monatlich innert 15 Kalendertagen ab dem letzten Kalendertag des Monats.

⁴ Die FINMA bestimmt Form und Inhalt des Vorbereitungsnachweises.

⁵ Sie kann besondere Meldepflichten für Banken festlegen, die ein bedeutendes Volumen an Vermögenswerten für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei einer ausländischen Zentralbank vorbereitet haben.

⁶ Unter ausserordentlichen Umständen kann die FINMA anordnen, dass die Einreichung des Vorbereitungsnachweises in einer höheren Frequenz erfolgen muss.

Gliederungstitel vor Art. 18

3b. Kapitel: Meldung und Erhebung weiterer Daten

1. Abschnitt: Quantitative Anforderung für privilegierte Einlagen

Gliederungstitel vor Art. 18a

2. Abschnitt: Beobachtungskennzahlen

Gliederungstitel vor Art. 18b

3c. Kapitel: Aufgaben der Prüfgesellschaft

Art. 18b

¹ Die Prüfgesellschaft prüft gemäss den Vorgaben zum Prüfwesen, ob:

- a. die qualitativen und quantitativen Liquiditätsanforderungen nach dem 3. Kapitel, dem 1. Abschnitt des 3b. Kapitels und den Ausführungsbestimmungen der FINMA sowie die Vorbereitungsanforderungen nach dem 3a. Kapitel erfüllt sind; und
- b. die Angaben des Liquiditätsnachweises, des Finanzierungsnachweises, des Vorbereitungsnachweises und, sofern durch die FINMA gefordert, zu den Beobachtungskennzahlen richtig sind.

² Sie bestätigt das Prüfergebnis.

Art. 19 Sachüberschrift und Abs. 2

Besondere Liquiditäts- und Vorbereitungsanforderungen

² Sie müssen ausreichende Vermögenswerte vorbereiten, um die Anforderungen nach diesem Kapitel zu erfüllen. Liegt das Volumen an vorzubereitenden Vermögenswerten nach diesem Kapitel unter dem Volumen an vorzubereitenden Vermögenswerten nach dem 3a. Kapitel, so ist Letzteres massgebend.

Art. 19a

Bisheriger Art. 20

Art. 19a Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die besonderen Liquiditäts- und Vorbereitungsanforderungen sind auf Stufe der Finanzgruppe, auf Stufe jedes nach dem BankG bewilligten Einzelinstituts und auf Stufe jedes nach dem FINIG bewilligten Wertpapierhauses zu erfüllen von:

Gliederungstitel nach Art. 19a

1a. Abschnitt: Besondere Liquiditätsanforderungen: Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Umfang der besonderen Liquiditätsanforderungen

Die besonderen Liquiditätsanforderungen umfassen:

- a. die Grundanforderungen;
- b. die institutsspezifischen Zusatzanforderungen der FINMA.

Art. 20a Abs. 4

⁴ Als Vermögenswert anrechenbar sind 30 Prozent des Betrags, der sich ergibt, wenn vom Betrag an Liquidität, der einer Bank von einer Zentralbank aufgrund der vorbereiteten Vermögenswerte gewährt werden kann, mit Ausnahme von allfälligen Überschüssen an HQLA nach Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 1 und den besonderen Liquiditätsanforderungen nach Artikel 20b Absatz 1 Buchstabe a, die nach Artikel 25b vorzubereitenden Vermögenswerte abgezogen werden, sofern die Differenz positiv ist.

Art. 20b Einleitungssatz

¹ Die Bank erfüllt die besonderen Liquiditätsanforderungen, wenn:

Gliederungstitel nach Art. 20b

2. Abschnitt: Besondere Liquiditätsanforderungen: Grundanforderungen

Gliederungstitel nach Art. 24

2a. Abschnitt: Besondere Liquiditätsanforderungen: Institutsspezifische Zusatzanforderungen

Gliederungstitel nach Art. 25a

2b. Abschnitt: Besondere Vorbereitungsanforderungen

Art. 25b Abzudeckende Risiken

Systemrelevante Banken müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach dem 3. Kapitel sowie dem 1.–2a. Abschnitt des 4. Kapitels ausreichende Vermögenswerte vorbereiten, um den zusätzlichen Liquiditätsbedarf aufgrund folgender Risiken zu decken:

- a. Risiko eines erhöhten Abflusses von Einlagen aufgrund eines Abzugsverhaltens von Privatkundinnen und Privatkunden sowie Kleinunternehmen, das jenem von Nicht-Finanzinstituten entspricht;
- b. Risiko eines erhöhten Abflusses von operativen Einlagen von Geschäfts- oder Grosskunden für die Kalendertage 1–30, das jenem eines erhöhten Abflusses von nicht-operativen Einlagen entspricht;
- c. Risiko von Abflüssen für die Kalendertage 31–90, die über die Abflüsse nach Artikel 23 Absatz 2 hinausgehen, aufgrund eines rascheren Abzugs von Einlagen;
- d. Risiko von tieferen Zuflüssen aus vertraglichen Forderungen gegenüber Privatkundinnen und Privatkunden, Kleinunternehmen, Nicht-Finanzinstituten und anderen juristischen Personen aufgrund der Erneuerung von Krediten für die Kalendertage 1–30;
- e. Risiken von tieferen Zuflüssen aus vertraglichen Forderungen gegenüber Finanzinstituten mit Ausnahme gruppeninterner Gegenparteien aufgrund der Erneuerung von Einlagen für die Kalendertage 1–30 und der Erneuerung von unbesicherten Ausleihungen für die Kalendertage 31–90.

Art. 25c Berechnung des zusätzlichen Liquiditätsbedarfs

Für die Berechnung des zusätzlichen Liquiditätsbedarfs zur Erfüllung der besonderen Vorbereitungsanforderungen sind die Ab- und Zuflusskategorien je Risiko nach Artikel 25b mit den massgeblichen Ab- und Zuflussraten nach den Anhängen 9 und 10 zu gewichten und vom Resultat die folgende Liquidität abzuziehen:

- a. Von den Vermögenswerten, die für den Liquiditätsbedarf aufgrund des Risikos nach Artikel 25*b* Buchstabe a vorzubereiten sind, ist der nach Artikel 16 Absatz 3 berechnete Mittelabfluss abzuziehen, der aus den gleichen Kategorien resultiert.
- b. Von den Vermögenswerten, die für den Liquiditätsbedarf aufgrund des Risikos nach Artikel 25*b* Buchstabe b vorzubereiten sind, ist der nach Artikel 16 Absatz 3 berechnete Mittelabfluss abzuziehen, der aus den gleichen Kategorien resultiert.
- c. Von den Vermögenswerten, die für den Liquiditätsbedarf aufgrund des Risikos nach Artikel 25*b* Buchstabe c vorzubereiten sind, ist der nach Artikel 23 berechnete Mittelabfluss abzuziehen, der aus den gleichen Kategorien resultiert.
- d. Von den Vermögenswerten, die für den Liquiditätsbedarf aufgrund des Risikos nach Artikel 25*b* Buchstabe d vorzubereiten sind, ist der nach Artikel 22 berechnete ausbleibende Mittelzufluss abzuziehen, der aus den gleichen Kategorien resultiert.
- e. Von den Vermögenswerten, die für den Liquiditätsbedarf aufgrund des Risikos nach Artikel 25*b* Buchstabe e vorzubereiten sind, ist die nach Artikel 16 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang 3 Ziffer 5.3 und nach Artikel 23 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 7 Ziffer 2 berechnete Liquidität abzuziehen, die aus den gleichen Kategorien resultiert.

Art. 25d Anwendbarkeit von Bestimmungen des 3*a*. Kapitels auf die besonderen Vorbereitungsanforderungen

Die folgenden Artikel gelten für die besonderen Vorbereitungsanforderungen:

- a. Artikel 17*u* Absätze 3 und 5 zu den Grundsätzen betreffend die Vorbereitung der Vermögenswerte;
- b. Artikel 17*u* Absatz 2 und Artikel 17*x* zu den Bedingungen der Zentralbanken;
- c. Artikel 17*v* Absatz 2 zur Währung für die Berechnung des Volumens an vorzubereitenden Vermögenswerten;
- d. Artikel 17*y* zum Bezug von Liquiditätsunterstützung bei ausländischen Zentralbanken;
- e. Artikel 17*z*^{bis} zur Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen innerhalb einer Finanzgruppe;
- f. Art. 17*z*^{quater} zur Nachweis- und Dokumentationspflicht.

Art. 25e Anrechenbarkeit von HQLA

Die gehaltenen HQLA sind unter Ausschluss der nach Artikel 20*a* Absatz 4 berechneten Vermögenswerte für die Erfüllung der besonderen Vorbereitungsanforderungen anrechenbar, soweit sie die Anforderungen an die LCR nach Artikel 14 Absatz 1 und

die besonderen Liquiditätsanforderungen nach Artikel 20*b* Absatz 1 Buchstabe a übersteigen.

Art. 25f Erfüllung der besonderen Vorbereitungsanforderungen

¹ Die Bank erfüllt die besonderen Vorbereitungsanforderungen, wenn:

- a. der tägliche Durchschnitt der Liquiditätswerte der anrechenbaren Vermögenswerte der gleitenden Dreimonatsperiode, die mit dem Stichtag endet, jederzeit mindestens dem täglichen Durchschnitt des zusätzlichen Liquiditätsbedarfs dieser Periode entspricht, der sich aus den besonderen Vorbereitungsanforderungen ergibt; und
- b. der Liquiditätswert der anrechenbaren Vermögenswerte jederzeit mindestens 80 Prozent des Liquiditätsbedarfs entspricht, der sich aus den besonderen Vorbereitungsanforderungen ergibt.

² Die für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei der SNB oder bei ausländischen Zentralbanken vorbereiteten Vermögenswerte, die im Stabilisierungsplan der Bank nach Artikel 64 BankV⁴ als liquiditätsgenerierende Massnahme von der FINMA zugelassen sind, können zum Liquiditätswert als anrechenbare Vermögenswerte an die Erfüllung der besonderen Vorbereitungsanforderungen angerechnet werden.

Art. 26 Sachüberschrift und Abs. 3

Unterschreitung der besonderen Liquiditäts- oder der besonderen Vorbereitungsanforderungen

³ Bei einer Unterschreitung der besonderen Vorbereitungsanforderungen gilt Artikel 17^{2ter}.

Art. 28 Abs. 1

¹ Systemrelevante Banken müssen ihre Liquiditätssituation nach diesem Kapitel monatlich ausweisen. Sie reichen dazu bei der SNB jeweils innert 15 Kalendertagen ab dem letzten Kalendertag des Monats Angaben zur Liquiditätssituation der Einheiten nach Artikel 19*a* ein.

Art. 29 Aufgaben der Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft bestätigt gemäss den Vorgaben zum Prüfwesen die Berichterstattung zu den quantitativen besonderen Liquiditätsanforderungen und zu den besonderen Vorbereitungsanforderungen systemrelevanter Banken und zu deren Einhaltung.

Art. 31d Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Anforderungen nach dem 3*a*. Kapitel sowie nach dem 1., 2*b*. und 3. Abschnitt des 4. Kapitels in der Fassung der Änderung vom ... sind spätestens ab dem 1. Januar 2033 zu erfüllen.

² Für systemrelevante Banken beginnt die Pflicht zur Einreichung des Vorbereitungsnachweises nach den Artikeln 17^{quater} Absatz 3 Buchstabe b und 25d Buchstabe g sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Änderung vom

³ Für Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV⁵ beginnt die Pflicht zur Einreichung des Vorbereitungsnachweises nach Artikel 17^{quater} Absatz 3 Buchstabe a ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung vom

⁴ Das Eidgenössische Finanzdepartement erstattet dem Bundesrat spätestens im Jahr 2033 Bericht darüber, ob der Stand der Vorbereitungen von Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV⁶ für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips nach Artikel 5 ausreichend ist, um die Liquiditätsrisiken nach Artikel 17v abzudecken.

II

¹ Anhang 5 wird wie folgt geändert:

Anh. 5 Ziff. 6.1

RSF-Kategorien

Gewichtungsfaktor (in Prozent)

- | | | |
|-----|---|----|
| 6.1 | In bar, in Wertpapieren oder anderen Aktiva einbezahlte Ersteinschusszahlungen für Derivatgeschäfte und in bar oder in anderen Aktiva einbezahlte Beträge an den Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei, es sei denn, die in Wertpapieren oder anderen Aktiva einbezahlten Ersteinschusszahlungen für Derivatgeschäfte erhalten einen höheren RSF-Faktor. In diesem Fall gilt der höhere RSF-Faktor | 85 |
|-----|---|----|

² Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 9 und 10 gemäss Beilage.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft.

² Artikel 20a Absatz 4 tritt am 1. Januar 2033 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

⁵ SR 952.02

⁶ SR 952.02

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Vernehmlassung

Anhang 9
(Art. 25c)**Mittelabflüsse und Abflussraten bei systemrelevanten Banken für die Vorbereitung von Vermögenswerten für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken**

Abflusskategorien	Abflussrate (in Prozent)
1. Risiko gemäss Artikel 25b Buchstabe a	
1.1 Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden mit einem Volumen bis 1,5 Mio. Franken und von Kleinunternehmen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen	
1.1.1 Stabile Einlagen	20
1.1.2 Weniger stabile Einlagen	30
1.2 Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden mit einem Volumen über 1,5 Mio. Franken mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen	40
2. Risiko gemäss Artikel 25b Buchstabe b	
2.1 Operative Einlagen aller Gegenparteien, die vollständig durch die Einlagensicherung gedeckt sind	20
2.2 Operative Einlagen aller Gegenparteien, die nicht vollständig durch die Einlagensicherung gedeckt sind	40
3. Risiko gemäss Artikel 25b Buchstabe c	
3.1 Sicht- und Termineinlagen von Privatkundinnen und Privatkunden mit einem Volumen bis 1,5 Mio. Franken und von Kleinunternehmen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen, die nicht in den ersten 30 Kalendertagen abgezogen werden	
3.1.1 Stabile Einlagen	20
3.1.1 Weniger stabile Einlagen	25
3.2 Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen, die nicht in den ersten 30 Kalendertagen abgezogen werden, von Privatkundinnen und Privatkunden mit einem Volumen über 1,5 Mio. Franken, einschliesslich operativer Einlagen und Einlagen von Nicht-Finanzinstituten, Zentralregierungen, Zentralbanken, untergeordneten Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie multilateralen Entwicklungsbanken	27

Abflusskategorien	Abflussrate (in Prozent)
3.3 Stabile Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden und von Kleinunternehmen:	
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 31 bis 60 Kalendertagen	15
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 61 bis 90 Kalendertagen	11,25
3.4 Weniger stabile Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden mit einem Volumen bis 1,5 Mio. Franken und von Kleinunternehmen:	
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 31 bis 60 Kalendertagen	22,5
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 61 bis 90 Kalendertagen	17
3.5 Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden mit einem Volumen über 1,5 Mio. Franken, von Nicht-Finanzinstituten, Zentralregierungen, Zentralbanken, untergeordneten Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie multilateralen Entwicklungsbanken:	
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 31 bis 60 Kalendertagen	30
– mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 61 bis 90 Kalendertagen	22,5

Anhang 10
(Art. 25c)

Mittelzuflüsse und Zuflussraten bei systemrelevanten Banken für die Vorbereitung von Vermögenswerten für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken

Zuflusskategorien	Zuflussrate (in Prozent)
1. Risiko gemäss Artikel 25b Buchstabe d	
1.1 Innert 30 Kalendertagen fällig werdende vertragliche Forderungen gegenüber Privatkundinnen und Privatkunden, Kleinunternehmen, Nicht-Finanzinstituten und allen anderen juristischen Personen aus anderen Geschäften als jenen nach Anhang 3 Ziffern 1 bis 4	0
2. Risiko gemäss Artikel 25b Buchstabe e	
2.1 Innert 30 Kalendertagen fällig werdende Einlagen bei Finanzinstituten nach Anhang 1a mit Ausnahme von Einlagen bei gruppeninternen Gegenparteien und Einlagen betreffend Geschäfte nach Anhang 3 Ziffern 1 bis 4	0
2.2 Vertragliche Forderungen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 31 bis 90 Kalendertagen aus unbesicherten Ausleihungen gegenüber Finanzinstituten nach Anhang 1a mit Ausnahme von Forderungen gegenüber gruppeninternen Gegenparteien und von Forderungen aus in der Berichtsperiode fällig werdenden Zuflüssen aus Wertpapieren	0